

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/219, 14/746

Gesetz über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz)

Art. 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung von Glücksspielen durch den Freistaat Bayern.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
 1. Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen oder anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch einen zum Betrieb eines Totalisators zugelassenen Pferdezucht- oder Pferdesportverein oder durch einen zugelassenen Buchmacher durchgeführt oder vermittelt werden,
 2. den Betrieb der Spielbanken und die dort zugelassenen Spiele,
 3. die von der Süddeutschen Klassenlotterie veranstalteten Lotterien.

Art. 2 Staatliche Glücksspiele, Zuständigkeiten

- (1) ¹Der Freistaat Bayern veranstaltet Glücksspiele. ²Glücksspiele in diesem Sinn sind
 1. Lotterien,
 2. Wetten.
- (2) Der Freistaat Bayern kann zu allen von ihm veranstalteten Glücksspielen Zusatzspiele veranstalten.
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt Art und Form sowie den Umfang der Glücksspiele.
- (4) ¹Die Durchführung der Glücksspiele obliegt der Staatlichen Lotterieverwaltung. ²Die Staatliche Lotterieverwaltung ist eine staatliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen.

(5) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen die Durchführung von Glücksspielen auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen. ²Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts ist nur zulässig, soweit der Freistaat Bayern deren alleiniger Gesellschafter ist. ³Die Kontrolle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele durch die juristische Person obliegt dem Staatsministerium der Finanzen, das hierfür insbesondere die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen kann.

Art. 3 Annahmestellen

- (1) Die vom Freistaat Bayern veranstalteten Glücksspiele dürfen nur in solchen Annahmestellen gewerblich vermittelt werden, die eine schriftliche Vereinbarung unmittelbar mit der Staatlichen Lotterieverwaltung geschlossen haben.
- (2) Mit Geldbuße bis fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer ohne unmittelbare Beauftragung durch die Staatliche Lotterieverwaltung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, verkauft oder zum Verkauf anbietet, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, soweit diese in Bayern der Durchführung der Staatlichen Lotterieverwaltung unterliegen.

Art. 4 Amtliche Spielbedingungen, Aufteilung des Spielkapitals

- (1) Die Staatliche Lotterieverwaltung setzt mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen die amtlichen Spielbedingungen fest.
- (2) ¹In den amtlichen Spielbedingungen ist mindestens die Hälfte des Spielkapitals zur Ausschüttung an die Spielteilnehmer vorzusehen. ²Dies gilt nicht für Zusatzspiele und Glücksspiele mit festen Gewinnen oder festen Gewinnquoten.
- (3) ¹Der Spieleinsatz ist das von den Spielteilnehmern zu entrichtende Entgelt mit Ausnahme der Bearbeitungsgebühren und der sonstigen Kostenbeiträge. ²Die Summe der Spieleinsätze ist das Spielkapital.

Art. 5**Gemeinsame Veranstaltung und Durchführung mit anderen Ländern**

Die Veranstaltung und Durchführung von Glücksspielen kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gemeinsam mit anderen Ländern bzw. anderen Lotterieunternehmen erfolgen.

Art. 6**Änderungen anderer Gesetze**

(1) Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl., S. 350, BayRS 2187-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, an den Freistaat Bayern eine Spielbankabgabe zu entrichten. ²Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag

bis 10 Mio DM fünfzig v. H. des Bruttospielertrags,

bis 40 Mio DM sechzig v. H. des Bruttospielertrags,

über 40 Mio DM siebzig v. H. des Bruttospielertrags der jeweiligen Spielbank.

³Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Spielbankabgabe beträgt im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs und in den folgenden vier Jahren bei einem jährlichen Bruttospielertrag

bis 10 Mio DM fünfundvierzig v. H. des Bruttospielertrags,

bis 40 Mio DM fünfzig v. H. des Bruttospielertrags,

über 40 Mio DM sechzig v. H. des Bruttospielertrags.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die Spielbankabgabe entsteht mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag. ²Sie wird in der nach Art. 7 Abs. 2 anzumeldenden Höhe am Tag ihrer Entstehung fällig; im übrigen bestimmt sich die Fälligkeit nach Art. 7 Abs. 3 Sätze 6 und 7.“

c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Staatsministerium der Finanzen den Vomhundertsatz in begründeten Einzelfällen herabsetzen.“

2. Art. 7 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe jeweils für jede Spielbank spätestens am sechsten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat anzumelden. ²In den Anmeldungen hat es die Abgaben selbst zu berechnen unter Zugrundelegung des Bruttospielertrags des vorangegangenen Kalenderjahres oder im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs nach dem voraussichtlichen Bruttospielertrag des laufenden Kalenderjahres. ³Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. ⁴Sie gelten als Steueranmeldung im Sinn des § 168 der Abgabenordnung (AO).

(3) ¹Das Spielbankunternehmen hat für das Kalenderjahr oder für einen kürzeren Zeitraum eine Steueranmeldung einzureichen, in der es die zu entrichtende Spielbankabgabe oder den Überschuß, der sich zu seinen Gunsten ergibt, unter Zugrundelegung des sich aus Art. 5 Abs. 1 und 2 ergebenden Vomhundertsatzes, selbst berechnet. ²Die Steueranmeldung ist binnen eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahrs abzugeben. ³Sie ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher entrichteten Spielbankabgabe oder zu einer Vergütung, so gilt sie als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erst, wenn die Finanzbehörde zustimmt. ⁶Wenn sich danach ein Überschuß zuungunsten der Spielbank ergibt, hat sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Abschlußzahlung). ⁷Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zugunsten der Spielbank ergibt, wird dieser mit den Vorauszahlungen der darauf folgenden Kalenderjahre verrechnet. ⁸Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Steuer, gilt § 167 AO entsprechend.“

(2) Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Lotteriespiel in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (BayRS 2187-2-F) erhält folgende Fassung:

„1. ohne Beauftragung nach Art. 7 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie durch die Süddeutsche Klassenlotterie gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte dieser Lotterie oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, verkauft oder zum Verkauf anbietet, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet;“

Art. 7
Schlußvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 1. Mai 1999 tritt die Verordnung Nr. 34 über die Errichtung einer Staatslotterie in Bayern vom 12. März 1946 (BayRS 640-4-F) außer Kraft.

Der Präsident:

Böhm